



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Forschungs
Zentrum
BAMF

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

Halbjahresbericht 2023

Johannes Graf



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Zentrale Ergebnisse	4
1. Einleitung und Datengrundlage	6
2. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	8
2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	8
2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	11
2.2.1 Anerkannte Fachkräfte (§§ 18a und 18b AufenthG)	15
2.2.2 Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)	16
2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	17
3. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration	19
3.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen	19
3.2 Wechsel aus einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzsuche	20
3.3 Wechsel aus der Bildungs- oder Erwerbsmigration zu sonstigen Aufenthaltstiteln	21
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	23
4.1 Bildungsmigration	23
4.2 Erwerbsmigration	25
Literaturverzeichnis	28
Anhang: Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern	29

Methodischer Hinweis:

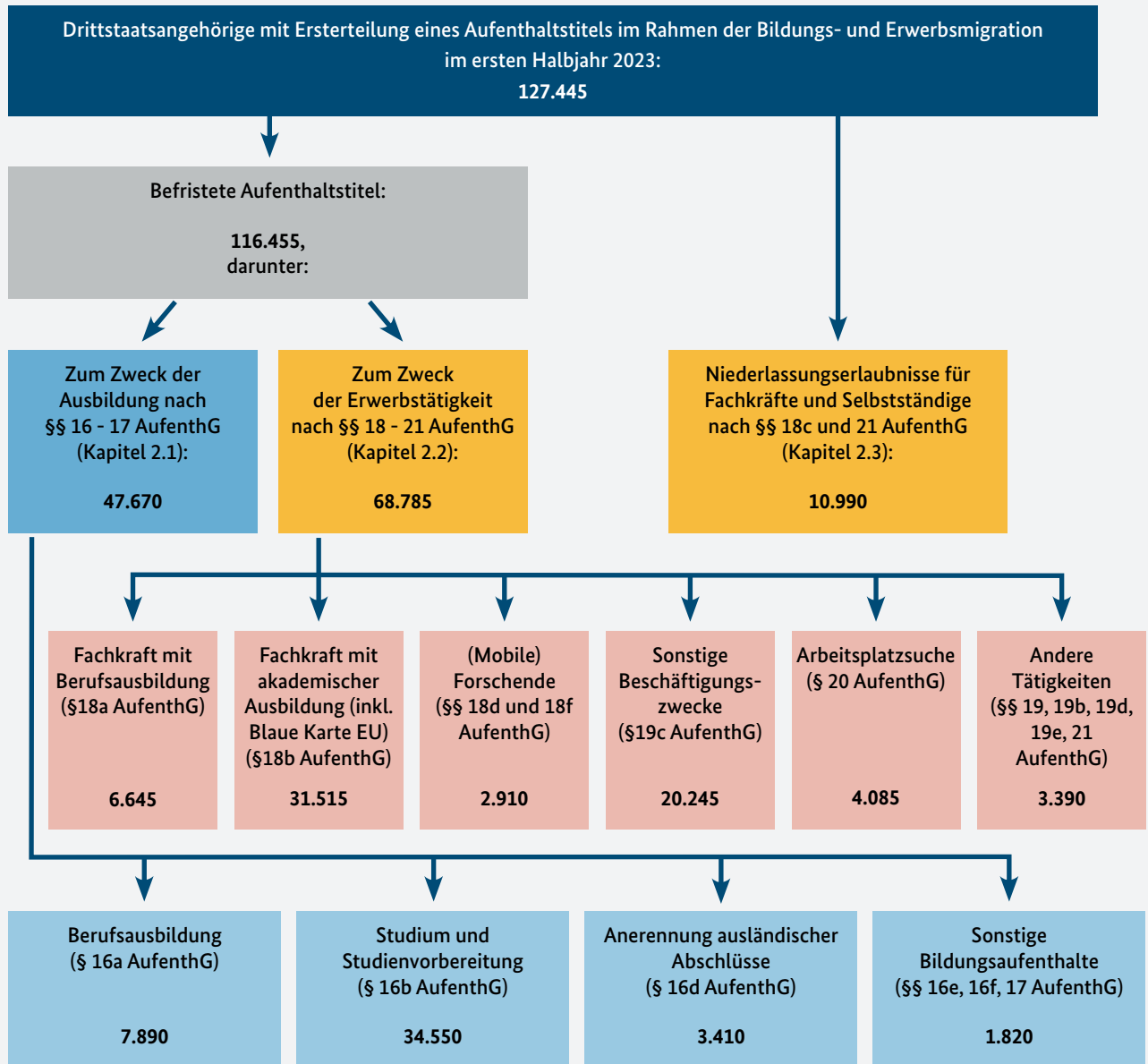
Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur statistischen Geheimhaltung (§ 16 Abs. 1 BStatG) dürfen keine Werte aus dem Ausländerzentralregister veröffentlicht werden, die Aussagen über Einzelpersonen ermöglichen. Deshalb werden im folgenden Bericht alle Statistiken (inkl. den Werten der Vorjahre) einer Fünferndung unterzogen. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Minimierung des Informationsverlustes. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden kann.

Zentrale Ergebnisse

ZENTRALE TRENDS

- Im ersten Halbjahr 2023 stieg die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration erhalten haben, weiter an. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zeigten sich Steigerungen v. a. bei nicht-akademischen Bildungsmaßnahmen, der Blauen Karte EU und der Westbalkanregelung.
- Insgesamt erhielten im Berichtszeitraum etwa 47.700 Personen erstmalig einen Aufenthaltstitel im Bereich der Bildungsmigration. Im Rahmen der Erwerbsmigration lagen die Zahlen bei etwa 68.800 Personen mit befristeten und 11.000 mit unbefristeten Aufenthaltstiteln.
- Mit fast 90 % lag der Anteil an Personen, die zuvor keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besessen haben, für die Bildungsmigration deutlich über dem der Erwerbsmigration mit etwa 60 %. Dadurch zeigt sich für die Erwerbsmigration eine besonders hohe Bedeutung von Voraufenthalten, z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme. In beiden Bereichen geht die Steigerung der Erteilungen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 jedoch v. a. auf Personen ohne vorherigen Titel zurück.
- Die Zahl der Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel stieg für die Bildungsmigration um insgesamt fast 20 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum an. Zwar bildeten Studierende nach wie vor die große Mehrheit, Titel für Anerkennungsmaßnahmen und v. a. für betriebliche Berufsausbildungen wiesen jedoch deutlich höhere Steigerungsraten auf. Für befristete Titel der Erwerbsmigration lag die Steigerung bei insgesamt 24 %. Die Blaue Karte EU und die Westbalkanregelung sind hier weiterhin die zentralen Rechtsgrundlagen für neuzugewanderte Personen.
- Auch im ersten Halbjahr 2023 war Indien das mit Abstand quantitativ bedeutsamste Herkunftsland für die Migration von Studierenden. Für andere Bildungsmaßnahmen zeigte sich dagegen eine besonders hohe Bedeutung von Vietnam. Auch für die Erwerbsmigration lag Indien deutlich an erster Stelle, gefolgt von der Russischen Föderation. Für beide Staaten geht dies insbesondere auf Erteilungen von Blauen Karten EU zurück.
- Etwa 17.800 Personen wechselten im Berichtszeitraum von einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Bildungsmaßnahme in einen Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration. Weitere 3.000 Personen wechselten von der Arbeitsplatzsuche nach einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit. Solchen Statuswechseln kommt damit eine substantielle Bedeutung in der Bekämpfung des Fachkräftemangels in Deutschland zu.
- Zum 30. Juni 2023 lebten in Deutschland etwa 249.600 Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration. Diese Zahl liegt 9 % höher als im Vorjahr und damit auch wieder über dem Wert vor Beginn der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen. Für aufhältige Erwerbsmigrantinnen und -migranten stieg der Wert um 20 % auf rund 500.500 Personen an, womit sich der positive Trend der Vorjahre weiter fortsetzte.

ERSTERTEILUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION



1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt im Rahmen seiner „Berichtsreihen zu Migration und Integration“ mit dem vorliegenden Monitoring einen speziellen Fokus auf den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration“ die Arbeit von Wissenschaft und Journalismus und informiert die Öffentlichkeit.

Für diesen Bericht wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die aufgrund geltender Freizügigkeitsrechte größtenteils keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung und der Aufenthalt der meisten Drittstaatsangehörigen können dagegen differenziert anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen nach dem jeweiligen Aufenthaltswort betrachtet werden.¹ Die Basis dafür bilden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)², welche von diesen im AZR registriert werden. In diesem Bericht liegt der Fokus auf Aufenthaltstiteln zum Zweck von Bildungsmaßnahmen (§§ 16-17 AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG; inkl. Arbeitsplatzsuche).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht beispielsweise auch für nachziehende Familienangehörige. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches

gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zur Bildungs- bzw. Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem in Deutschland ab. Um die Bedeutung dieser Migrationsgruppen für den deutschen Arbeitsmarkt einzuordnen, wird in den Jahresberichten des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration zusätzlich auf die allgemeine Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingegangen.

Ein weiteres großes Arbeitskräftepotenzial resultiert aus der Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten. Daher erscheint parallel zum vorliegenden Monitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“ (Graf, 2024). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im ersten Halbjahr 2023 detailliert dargestellt.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht. Dadurch fallen die hier dargestellten Erteilungszahlen jedoch niedriger aus, als wenn jede einzelne Erteilung im Berichtszeitraum betrachtet werden würde.

Der Erteilungsstatistik liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 30. September 2023 zugrunde. Somit werden auch Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ausgewiesen, die ihren Titel zwar im ersten Halbjahr 2023 erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im dritten Quartal 2023 vorgenommen wurde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik von Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet nur solche Titel, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben werden und damit im allgemeinen Datenbestand des AZR enthalten sind (d. h. ohne von den deutschen Auslandsver-

1 Als Familienangehörige der zuvor genannten freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können sich Drittstaatsangehörige jedoch auch mit einer sogenannten (Dauer-)Aufenthaltskarte in Deutschland aufhalten.

2 Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

treten ausgestellt Visa³). Des Weiteren werden mit dem Konzept der Ersterteilung keine Titelerteilungen betrachtet, bei denen die jeweilige Person bereits zuvor im Besitz des gleichen Aufenthaltstitels war (d. h. ohne Verlängerungen⁴). Die Ersterteilungen können dann weiter danach unterteilt werden, ob für die jeweilige Person zuvor ein anderer Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR registriert („Ersterteilung mit Statuswechsel“) oder zuvor kein Eintrag vorhanden war („Ersterteilung ohne vorherigen Titel“). Im Regelfall handelt es sich bei letzterem um Wechsel von einem Visum bzw. Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung⁵). Gleichzeitig können sich auch unter den Statuswechseln neuzugewanderte Personen befinden, für welche zum Einreisezeitpunkt schon ein (früherer) Titel im AZR gespeichert war oder die im Jahr ihrer Einreise bereits ihren ursprünglichen Titel gewechselt haben.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht werden. Während in diesem Bericht der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im selben Zeitraum erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass Visa zu Bildungs- und Erwerbszwecken im Berichtszeitraum in der Regel für mindestens sechs Monate ausgestellt wurden, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtszeitraums eingereist sind, erst Anfang des darauffolgenden Zeitraums ihren Aufenthaltstitel beantragen. Die Unterschiede werden auch dadurch verstärkt, dass beispielsweise im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens auch Visa mit Geltungs-

dauern von bis zu 12 Monaten ausgestellt wurden. Mit der Aktualisierung der Anwendungshinweise zum AufenthG im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde diese Regelung im November 2023 auf alle Visa zum Studium, zur Ausbildung oder für eine über neun Monate andauernde Beschäftigung ausgeweitet.

Mit Auslaufen der Coronavirus-Einreiseverordnung zum 7. April 2023 sind Einreisen ausländischer Personen unter Berücksichtigung allgemeiner aufenthaltsrechtlicher und grenzpolizeilicher Bestimmungen wieder ohne pandemiebedingte Beschränkungen möglich (BMG, 2023). Die zuvor noch verbliebenen Limitierungen beinhalteten in 2023 lediglich Regelungen für Virusvariantengebiete, welche in diesem Zeitraum jedoch für keine Region angewendet wurden, sowie eine Sonderregelung für Einreisen aus dem Staatsgebiet Chinas.

Am 23. Juni 2023 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BMI, 2023).⁶ Eine flankierende Verordnung enthält darüber hinaus zusätzliche Anpassungen. Zentrale Änderungen umfassen Erleichterungen hinsichtlich des Erhalts einer Blauen Karte EU, die fachliche Loslösung der tatsächlichen Beschäftigung von der formalen Qualifikation, die Einführung einer Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche auf Basis eines Punktesystems sowie die Entfristung der Westbalkanregelung bei einer gleichzeitigen Ausweitung des Kontingents (MiiG, 2023). Da die ersten Regelungen erst im November 2023 in Kraft getreten sind, werden diese im weiteren Berichtsverlauf nicht näher thematisiert. Die Ausführungen bezüglich der Rechtsgrundlagen beziehen sich daher stets auf das AufenthG in seiner Fassung vor dem 18. November 2023. Der Jahresbericht 2023 wirft einen detaillierten Blick auf das neue Gesetz und die Verordnung.

3 Siehe dazu die Visastatistik des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2231558>.

4 Dies beinhaltet auch Wechsel von Titeln aus dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Jahr 2020 (a. F.) zu gleichwertigen Titeln nach dessen Inkrafttreten (z. B. Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder §18b Abs. 1 AufenthG), welche als Verlängerungen interpretiert werden. Zusätzlich werden auch Wechsel zwischen AZR-Speicherverhalten mit lediglich marginaler Änderung der Rechtsgrundlage aus den Daten herausgerechnet.

5 Es ist davon auszugehen, dass eine besondere quantitative Relevanz lediglich für Titel nach § 18d AufenthG für qualifizierte Geduldete vorliegt (siehe Kapitel 2.2).

6 ‚Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung‘ vom 16.08.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 217).

2. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Fokus dieses Kapitels stehen Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2023 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-)ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erstmalig erteilt wurde. Damit sind Verlängerungen von Aufenthaltstiteln in den Daten nicht enthalten. Die Gesamtzahl an Personen mit Ersterteilung kann dann weiter in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen ohne vorherigen Titel sowie Personen mit Statuswechsel (s. Kapitel 1 für eine ausführliche Darstellung der zugrundeliegenden Methodik).

2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der Bildungsmigration nach Deutschland in §§ 16 bis 17 AufenthG.

Darin sind sowohl Möglichkeiten für ein Studium an einer deutschen Hochschule bzw. zur Studienvorbereitung enthalten (§ 16b AufenthG), als auch solche für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung bzw. zur beruflichen Weiterbildung (§ 16a AufenthG). Des Weiteren werden darunter auch Maßnahmen zur Anerkennung bereits bestehender ausländischer Berufsqualifikationen gefasst (§ 16d AufenthG). Daneben bestehen Optionen für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG) oder den Besuch eines Sprachkurses, eines Schüleraustausches bzw. in besonderen Fällen auch eines regulären Schulbesuchs (§ 16f AufenthG). Zudem existieren Titel zur Studienbewerbung sowie zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG).

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2023 eine Aufenthaltserlaubnis zur Bildungsmigration erstmals erteilt wurde. Diese Personen werden dann weiter danach unterteilt, ob sie bereits zuvor im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren, welcher u. U. jedoch auch bereits aus dem Bereich der Bildungsmigration stammen kann. Von den hier dargestellten ca. 47.700

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2023, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2023	davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	7.890	6.125	1.765
Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	34.550	31.695	2.855
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)	3.410	3.120	290
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	50	45	5
Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	1.645	1.510	135
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung (§ 17 AufenthG)	125	65*	60
Gesamt	47.670	42.565	5.110

* Aufenthalte nach § 17 AufenthG, bei denen das jeweilige D-Visum nicht in einen im Inland ausgestellten Aufenthaltstitel umgewandelt wurde, werden an dieser Stelle nicht erfasst (s. Ausführungen unten).

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Personen mit Ersterteilung handelt es sich bei 89 % um solche, für die zuvor noch kein Titel im AZR registriert war und bei denen daher im Regelfall von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Statuswechsel zu Bildungsmaßnahmen werden in Kapitel 3.1 ausführlich anhand der jeweiligen Vorgängertitel dargestellt.

Innerhalb der Personen mit Ersterteilung zur Bildungsmigration bilden (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG⁷ mit etwa 34.600 Personen die mit Abstand größte Gruppe. Der zentrale Aufenthaltstitel für ein Studium ist mit über 90 % dieser Ersterteilungen die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Weitere 5 % erhielten einen Titel für einen studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG.

Daneben gibt es noch eine weitere Gruppe studienbezogener Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten, die nicht in Tabelle 1 enthalten sind. Personen, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben und im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität einen Teil ihres Studiums (bis zu 360 Tage) in Deutschland durchführen wollen, benötigen nach § 16c AufenthG keinen eigenen Aufenthaltstitel, sondern erhalten bei Erfüllung der notwendigen Mobilitätsbedingungen (wie z. B. einem Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts) eine Bescheinigung für Einreise und Aufenthalt. Das BAMF hat im ersten Halbjahr 2023 466 solcher Bescheinigungen erstmalig ausgestellt.

Nach den Studierenden machen Personen mit Ersterteilung für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG mit insgesamt 17 % die zweitgrößte Gruppe der Bildungsmigranten und -migrantinnen aus. Darunter bilden Aufenthaltstitel für schulische Berufsausbildungen nach § 16a Abs. 2 AufenthG mit 3 % nur einen sehr geringen Anteil. Bei der deutlichen Mehrheit handelt es sich um Titel für eine betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG. Verglichen mit den Studierenden handelt es sich bei Auszubildenden deutlich häufiger um Personen, die vorher bereits einen anderen Titel in Deutschland besessen haben. Der Anteil von Statuswechseln an allen Erteilungen beträgt hier über 20 %.

Die übrigen Rechtsgrundlagen machen insgesamt nur etwas mehr als ein Zehntel der betrachteten Bildungsmigrantinnen und -migranten aus. Dabei handelt es sich vor allem

um Personen mit Aufenthaltstiteln zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 16d AufenthG bzw. zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach § 16f Abs. 1 AufenthG. Im Rahmen einer Ersterteilung des durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) im Jahr 2020 eingeführten Titels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG wurde lediglich eine Personenzahl im einstelligen Bereich registriert.

Bei der Bewertung der dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass besonders für auf kurze Zeit ausgelegte Aufenthaltsw Zwecke in der alleinigen Betrachtung der Tite lerteilungen nicht alle Personen enthalten sind, die tatsächlich zu diesem Zweck nach Deutschland eingereist sind. Dies hat mehrere Gründe. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der hier dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Speziell bei Aufenthaltserlaubnissen zur Studienbewerbung oder Ausbildungsplatzsuche nach § 17 AufenthG, aber ggf. auch bei Anerkennungsmaßnahmen nach § 16d AufenthG, handelt es sich um Titel, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach der Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Suchtitel bei ausgebliebenem Erfolg der Suche seine Gültigkeit verliert. Würden alle Personen berücksichtigt, die im ersten Halbjahr 2023 einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende dieses Zeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – wären die einzelnen Fallzahlen höher.⁸ Zum Teil werden Aufenthaltserlaubnisse für besonders kurze Aufenthalte, wie z. B. zu Suchzwecken, aber auch gar nicht an Neueingereiste vergeben. Die Personen halten sich nach ihrer Einreise lediglich mit dem gültigen D-Visum in Deutschland auf und erhalten dann als erste Aufenthaltserlaubnis in Deutschland den jeweiligen Zieltitel bzw. reisen bei erfolgloser Suche ohne Titelerteilung wieder aus. Sie gehen daher entweder in die Ersterteilungen des Zieltitels ein (als Erteilung ohne vorherigen Titel) oder sie sind gar nicht in den dargestellten Statistiken enthalten. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (AA) wurden im ersten Halbjahr 2023 **46 D-Visa im Rahmen einer Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 AufenthG** erteilt.⁹

Die Gesamtzahl an Personen mit einer Ersterteilung im Bildungsbereich lag im ersten Halbjahr 2023 um etwa 17 %

7 § 16b AufenthG beinhaltet neben Aufenthaltserlaubnissen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium auch Möglichkeiten für den Aufenthalt im Rahmen eines studienvorbereitenden Praktikums bzw. Sprachkurses. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird diese Gruppe im Folgenden einheitlich als „Studierende“ bezeichnet, obwohl eine Teilgruppe (noch) nicht offiziell an einer Hochschule eingeschrieben ist.

8 Personen, die im Berichtszeitraum einen Suchtitel erhalten haben und danach direkt in einen anderen Titel gewechselt sind, sind in der Menge der Statuswechsel ihres zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Titels enthalten.

9 In dieser Zahl können sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten sein als auch Erteilungen an Personen, die erst im darauffolgenden Berichtszeitraum oder letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

höher als im Vorjahreszeitraum. Der Anstieg betraf dabei v. a. Personen ohne vorherigen Titel (+19 %). Die Zahl an Personen mit Statuswechsel nahm lediglich um 4 % zu. Für Personen mit Ersterteilungen ohne vorherigen Titel variierten die Steigerungsraten in den zentralen Bereichen der Bildungsmigration stark. In der größten Gruppe der Studierenden lag sie mit 14 % unter der der Personen in Anerkennungsmaßnahmen (+25 %) und v. a. unter der für Personen in einer qualifizierten Berufsausbildung (+61 %). Besonders die Migration im Rahmen nicht-akademischer Bildungsmaßnahmen scheint also wesentlich an Bedeutung zu gewinnen, obgleich sie auch im aktuellen Berichtszeitraum noch deutlich unter der Zahl von Studierenden lag.

Im Folgenden wird näher auf die soziodemografische Struktur der Bildungsmigrantinnen und -migranten eingegangen. Dabei liegt der Fokus auf Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel. Wie einleitend beschrieben, kann hier weitestgehend von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden, weshalb diese Personen maßgeblich für potenzielle Veränderungen in der Gesamtgruppe aller in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten sind. Bei einer Betrachtung aller Personen mit Ersterteilung würden Statuswechsel bereits aufhältiger Personen das Bild verzerren.

Betrachtet man die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten ohne vorherigen Titel, fällt auf, dass sich diese für Personen, die zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung eingereist sind, deutlich von der restlichen Bildungsmigration unterscheidet (s. Tabelle 2). Während Personen aus China und v. a. Indien

für Studierende die mit Abstand größten Gruppen darstellen, befinden sich diese Staaten bezüglich der sonstigen Bildungsmigration lediglich an 19. bzw. 3. Stelle. Demgegenüber stellen vietnamesische Staatsangehörige, welche die mit Abstand größte Gruppe innerhalb der sonstigen Bildungsmigration ausmachen, nur etwa 1 % der Studierenden. Im Bereich der sonstigen Bildungsmigration erhielten vietnamesische Staatsangehörige zu 96 % einen Titel zur betrieblichen Aus- bzw. Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG. Bezogen auf Anerkennungsmaßnahmen für ausländische Berufsqualifikationen bilden neben syrischen v. a. auch philippinische Staatsangehörige die größte Gruppe. Sowohl die Bildungsmigration aus Vietnam als auch aus den Philippinen steht in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Ausgestaltung des Vermittlungsprogramms *Triple Win* für ausländische Pflegekräfte.¹⁰

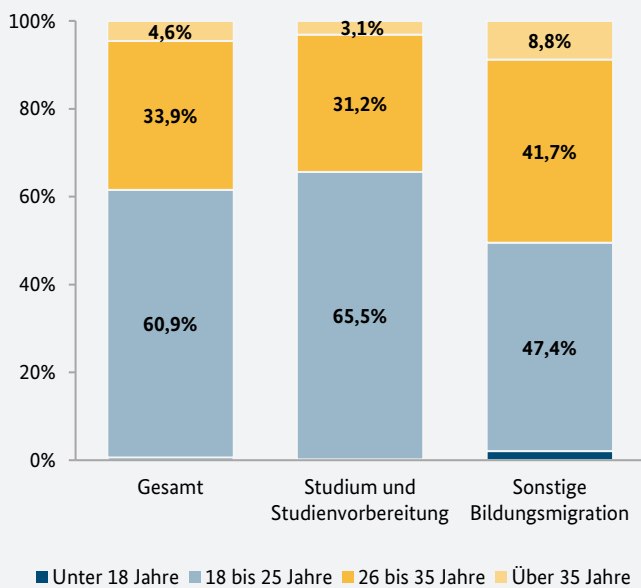
Auch bezüglich der Altersverteilung existieren erkennbare Unterschiede zwischen Studierenden und den sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten (s. Abbildung 1). Während zwei Drittel der Studierenden zwischen 18 und 25 Jahren alt waren, lag der Anteil für die sonstige Bildungsmigration bei etwa der Hälfte. Dafür gab es hier sowohl etwas mehr jüngere Personen, als auch einen deutlich höheren Anteil an älteren. Allerdings stellen auch für die sonstige

¹⁰ Dieses Programm wird gemeinsam von BA und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführt und umfasst aktuell auch die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, die Philippinen, Tunesien, Indonesien, Jordanien und den indischen Bundesstaat Kerala. Für nähere Informationen siehe <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs/health-and-care/triple-win/das-programm> (27.11.2023).

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2023 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	22,5 %	Indien	28,2 %	Vietnam	15,1 %
2	China	8,1 %	China	10,4 %	Marokko	9,5 %
3	Türkei	6,3 %	Türkei	7,6 %	Indien	5,7 %
4	Iran	5,1 %	Iran	5,8 %	Philippinen	5,7 %
5	Vietnam	4,8 %	Pakistan	3,5 %	Syrien	4,7 %
6	Marokko	3,8 %	USA	3,1 %	Kosovo	4,6 %
7	USA	2,9 %	Russische Föderation	2,9 %	Tunesien	4,4 %
8	Pakistan	2,6 %	Republik Korea	2,6 %	Bosnien und Herzegowina	3,1 %
9	Tunesien	2,5 %	Ägypten	2,0 %	Indonesien	2,9 %
10	Russische Föderation	2,4 %	Tunesien	1,9 %	Türkei	2,8 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	39,0 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	32,1 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,3 %
	Gesamt	42.565	Gesamt	31.695	Gesamt	10.870

Abbildung 1: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2023 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Anmerkung: Anteile unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Bildungsmigration unter 18-Jährige und über 35-Jährige die Ausnahme dar.

Auch die Geschlechterverteilung unterscheidet sich zwischen den beiden Migrationsformen. Während Studierende mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel zu fast 60 % männlich sind, ist das Geschlechterverhältnis für die sonstige Bildungsmigration ausgeglichen. In beiden Fällen variiert der Frauenanteil jedoch deutlich zwischen den Hauptherkunftsländern. Während in Bezug auf die sonstige Bildungsmigration Personen aus Vietnam, Indien und den Philippinen in der deutlichen Mehrheit Frauen waren, waren Personen aus Marokko und Syrien mehrheitlich männlich. Unter den fünf wichtigsten Herkunftsländern von Studierenden bildeten Frauen nur unter Personen aus dem Iran die Mehrheit. Für Indien zeigt sich mit einem Frauenanteil unter Studierenden von lediglich 29 % ein deutlicher Unterschied in der Geschlechterverteilung zur sonstigen Bildungsmigration. Dies kann u. a. auch mit der unterschiedlichen Bedeutung einzelner Branchen wie Pflege und IT in der akademischen bzw. nicht-akademischen Bildungsmigration zusammenhängen.

2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Im Bereich der Erwerbsmigration bestehen im deutschen Aufenthaltsrecht zahlreiche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese sind in §§ 18 bis 21 AufenthG geregelt. Da die Regelungen des neuen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erst nach dem hier dargestellten Berichtszeitraum in Kraft treten bzw. getreten sind (s. Kapitel 1), werden im Folgenden einheitlich die Rechtsgrundlagen mit Gültigkeit vor dem 18. November 2023 verwendet.

Tabelle 3 zeigt die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Titels im ersten Halbjahr 2023. Dabei wird wiederum zwischen Personen unterschieden, für die zuvor kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen wird, sowie solchen mit einem Statuswechsel.

Im ersten Halbjahr 2023 wurde an insgesamt ca. 68.800 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration erstmals erteilt. Betrachtet man die Gesamtmenge der Personen mit Ersterteilungen im Berichtszeitraum, bildet die Blaue Karte EU noch immer den quantitativ mit Abstand bedeutsamsten Einzeltitel mit rund 22.000 Personen. Dies entspricht fast einem Drittel der gesamten Erwerbsmigration. Die beiden durch das FEG eingeführten Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) bzw. akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) liegen mit ca. 6.600 bzw. 9.600 Personen aktuell nach wie vor deutlich dahinter.

Des Weiteren ist § 19c AufenthG für den aktuellen Umfang der Erwerbsmigration nach Deutschland von großer Bedeutung. Mit ca. 20.200 Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum entspricht diese Rechtsgrundlage insgesamt in etwa der Größenordnung der Blauen Karte EU. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vielzahl einzelner Rechtsgrundlagen. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind alle Personen enthalten, bei denen durch die einzelnen Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) bzw. eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt ist, dass eine Person auch unabhängig von einer anerkannten Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Erwerbstätigkeit erhalten kann. Dabei sind aber auch Personen enthalten, bei denen eindeutig von einer (hoch-) qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden kann, wie z. B. leitende Angestellte nach § 3 BeschV oder Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung nach § 5 BeschV, auch wenn hier keine offizielle Anerkennung der Qualifikation in Deutschland erfolgen muss.

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2023	davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	6.645	2.030	4.615
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	9.560	3.010	6.550
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	21.955	12.430	9.520
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	2.910	2.180	725
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	785	720	65
Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG), darunter	20.245	18.740	1.505
<i>Au-pair</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	1.850	1.840	10
<i>Bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)	1.850	1.600	250
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	10.130	9.815	315
<i>Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	535	480	55
Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	940	905*	35
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	65	35	30
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG), davon	4.085	125**	3.960
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	15	/	15
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	300	50	250
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	3.540	60	3480
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)	130	/	130
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)	65	5	60
<i>nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikation</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)	35	10	25
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	260	120	140
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	1.340	895	440
Gesamt	68.785	41.195	27.590

* Da Duldungen keinen Aufenthaltstitel darstellen, werden Personen mit Ersterteilungen nach § 19d AufenthG i. d. R. in der Kategorie „ohne vorherigen Titel“ erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Personen bereits länger in Deutschland aufhältig sind und erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben.

** Aufenthalte nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG, bei denen das jeweilige D-Visum nicht in einen im Inland ausgestellten Aufenthaltstitel umgewandelt wurde, werden an dieser Stelle nicht erfasst (s. Ausführungen unten).

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Ebenfalls unter § 19c Abs. 1 AufenthG fällt die Westalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), die mit ca. 10.100 Personen die am häufigsten genutzte Einzelrechtsgrundlage innerhalb des § 19c AufenthG ausmacht, gefolgt von der Sonderregelung für ausgewählte Staatsangehörigkeiten¹¹ (§ 26 Abs. 1 BeschV) und Au-pair-Tätigkeiten (§ 12 BeschV) mit jeweils 1.850 Personen. Außerdem enthält § 19c Abs. 2 AufenthG die durch das FEG in 2020 neu eingeführte Regelung für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Diese war im Berichtszeitraum noch durch § 6 BeschV auf das Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie beschränkt und mit etwas über 500 Personen in ihrer quantitativen Bedeutung noch relativ gering. Speziell im Bereich der Zuwanderung von Personen mit Berufserfahrung kommt es im Rahmen des Gesetzespakets zur Weiterentwicklung der Fachkräfteinwanderung jedoch zu größeren Erleichterungen.

Betrachtet man alle Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration, fällt auf, dass der Anteil an Personen mit Statuswechseln mit 40 % deutlich höher liegt als bei der Bildungsmigration (11 %). Allerdings variiert der Anteil auch hier teilweise erheblich zwischen den verschiedenen Titeln. Während bezüglich der durch das FEG neu eingeführten Fachkräftetitel nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG der Anteil an Statuswechseln jeweils bei knapp 70 % liegt, machen diese für die Blaue Karte EU nicht einmal die Hälfte aus. Im kompletten Gegensatz dazu stehen Personen mit einer Erteilung zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c AufenthG, bei denen über 90 % zuvor keinen anderen Titel besaßen. Erteilungen in diesem Bereich sind folglich deutlich stärker durch Neuzuwanderung geprägt, während für die Fachkräftetitel vorherige Aufenthalte z. B. im Rahmen einer Bildungsmaßnahme von stärkerer Bedeutung sind (s. Kapitel 3.2). Unter Personen mit Ersterteilung eines Titels zur Arbeitsplatzsuche liegt der Anteil an Statuswechselnden sogar bei 97 %. Dies sind vor allem Personen, die zuvor in Deutschland studiert haben.

Speziell für die Titel der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG gilt es zu beachten, dass aufgrund der Auswertungssystematik keine Personen in den betreffenden Erteilungszahlen enthalten sind, die noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind. Außerdem werden an Personen, die mit einem Visum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, von den Ausländerbehörden zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 20 AufenthG vergeben. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum in einen Titel für die anschlie-

ßende Erwerbstätigkeit statt, bei erfolgloser Suche reist die Person ohne Titelerteilung wieder aus. In beiden Fällen erfolgt keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR, aus der die Rechtsgrundlage der Arbeitsplatzsuche ersichtlich wird. Nach Angaben der Visa-Statistik des AA wurden **im ersten Halbjahr 2023 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 1.654 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 20 AufenthG) erteilt**.¹² Hierbei handelte es sich zu etwa 85 % um akademische Fachkräfte.

Zusätzlich existieren auch für den Bereich der Erwerbsmigration, analog zu den Regelungen für Studierende, Möglichkeiten für Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, kurze Aufenthalte im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne einen eigens dafür ausgestellten deutschen Aufenthaltstitel zu realisieren. Die hierfür notwendige Mobilitätsbescheinigung für Forschende (nach § 18e AufenthG) wurde durch das BAMF im ersten Halbjahr 2023 jedoch nur in 13 Fällen erstmalig ausgestellt. Für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gab es im betrachteten Zeitraum lediglich eine Bescheinigung zur kurzfristigen Mobilität (nach § 19a AufenthG).

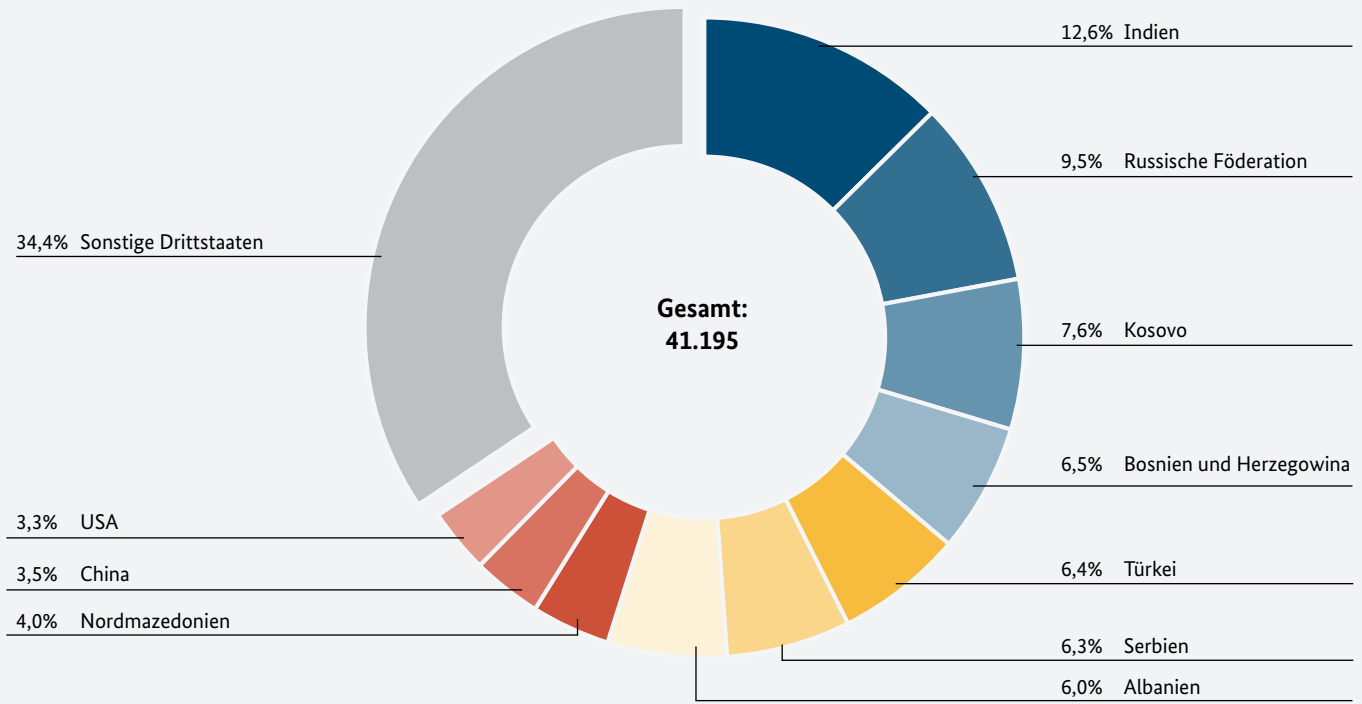
Auch für die Erwerbsmigration zeigen sich in fast allen Kategorien Steigerungen in den Erteilungszahlen im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022. Der Aufwuchs in der Gesamtzahl lag bei 15 %. Wie bei der Bildungsmigration lässt sich die Steigerung vor allem auf Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel zurückführen. Deren Zahl hat sich um 24 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erhöht, während es für Statuswechselnde lediglich 4 % waren. Unter den zentralen Titeln der Erwerbsmigration lag die Steigerung unter Personen ohne vorherigen Titel für akademische Fachkräfte nach § 18b AufenthG (+40 %) und für im Rahmen der Westalkanregelung Beschäftigte (+35 %) besonders hoch. Größere Steigerungen in der Zahl der Statuswechselnden zeigten sich v. a. für Personen mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG, während die Statuswechsel für sonstige Beschäftigungszwecke sogar leicht zurückgingen.

Die Bedeutung der einzelnen Erwerbstitel spiegelt sich auch in den häufigsten Staatsangehörigkeiten wider (s. Abbildung 2). Wie bereits in Kapitel 2.1 werden hier lediglich Personen betrachtet, die zuvor keinen anderen Titel besessen haben und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Analog zum Bildungsbereich weisen indische Staatsangehörige nach wie vor den größten Anteil eines Einzelstaates auf, was auf die zentrale Bedeutung der Blauen Karte EU zurückgeführt werden kann

11 Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die USA.

12 In dieser Zahl können sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten sein als auch Erteilungen an Personen, die erst im nächsten Berichtszeitraum oder letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

Abbildung 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023 ohne vorherigen Titel

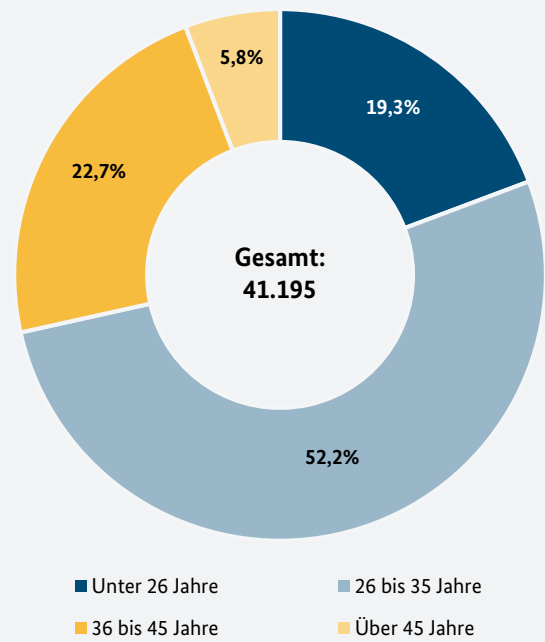


Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

(s. Kapitel 2.2.1). Die größte Gruppe bildeten Angehörige der Westbalkanstaaten mit zusammen fast einem Drittel aller Personen, wobei Personen aus dem Kosovo den größten Einzelanteil ausmachten, gefolgt von Bosnien und Herzegowina, Serbien und Albanien mit jeweils relativ ähnlichen Werten. Wie die folgenden Kapitel zeigen werden, geht dies jedoch nicht nur auf Titelerteilungen im Rahmen der Westbalkanregelung zurück. Auffallend ist des Weiteren der steigende Anteil an Erteilungen an Personen aus der Russischen Föderation. Während diese im ersten Halbjahr 2022 mit lediglich 3 % an neunter Stelle lagen, bildeten sie im ersten Halbjahr 2023 mit 9 % die zweitgrößte Gruppe. Welcher Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine besteht, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Wie im Folgenden noch ersichtlich wird, unterscheiden sich die Verteilungen der Staatsangehörigkeiten deutlich in Abhängigkeit davon, welche Aufenthaltstitel und damit einhergehend welche Qualifikationsanforderungen betrachtet werden.

Abbildung 3 bietet einen Überblick über die Altersstruktur der neuzugewanderten Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Über 70 % der Personen waren zum Auswertungszeitpunkt maximal 35 Jahre und nur 6 % über 45 Jahre alt. Außerdem war nicht einmal ein Drittel der Personen (30 %) weiblich. Erwerbsmigrantinnen waren auch noch einmal etwas jünger als die männlichen Personen: Während ein

Abbildung 3: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023 ohne vorherigen Titel



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Viertel der Frauen unter 26 Jahre alt war, waren es bei den Männern nur 17 %.

Auch bezüglich der Staatsangehörigkeiten unterscheidet sich die Alters- und Geschlechterverteilung zum Teil deutlich. Unter Staatsangehörigen aus Indien, der Russischen Föderation und der Türkei waren beispielsweise nur 9 % der Personen unter 26 Jahre alt, während es bei Erwerbsmigrantinnen und -migranten aus den Westbalkanstaaten über ein Viertel war. Ähnliches gilt z. B. auch für Personen aus den USA. Für Letztere zeigt sich aber auch ein besonders hoher Anteil an Personen über 45 Jahre (17 %). Des Weiteren wiesen Staatsangehörige aus dem Westbalkan einen besonders niedrigen Frauenanteil von insgesamt lediglich 18 % auf. Nur für Albanien zeigt sich mit 30 % ein substanzial höherer Anteil, für den Kosovo und Montenegro lag er sogar jeweils unter 10 %. Für US-amerikanische und chinesische Staatsangehörige war der Frauenanteil mit knapp unter 40 % am höchsten.

Die beiden folgenden Unterkapitel legen einen Fokus auf die für den Bereich der Erwerbsmigration zahlenmäßig relevantesten Untergruppen: Anerkannte Fachkräfte nach §§ 18a und 18b AufenthG (inkl. der Blauen Karte EU) sowie sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c AufenthG (inkl. Westbalkanregelung). Wie auch bezüglich der gesamten Bildungs- und Erwerbsmigration wird dabei die Gruppe der Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht ausgewertet.

2.2.1 Anerkannte Fachkräfte (§§ 18a und 18b AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bietet die Möglichkeit, mit einer in Deutschland anerkannten qualifizierten Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für akademische Fachkräfte stehen seit Inkrafttreten des FEG zwei verschiedene Titel zur Verfügung. Während der Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen allen Personen mit akademischer Ausbildung in Deutschland offensteht, ist für die Erteilung einer Blauen Karte EU zusätzlich ein Mindestgehalt notwendig.¹³

Von diesen Möglichkeiten machten im ersten Halbjahr 2023 rund 17.500 Personen Gebrauch, die zuvor noch keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen (s. Tabelle 3). Dies stellt eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von fast 4.700 Personen bzw. 37 % dar. Dieser Anstieg geht dabei v. a. auf akademische Fachkräfte zurück (+37 bzw. 41 %), während die prozentuale Steigerung für Fachkräfte mit Berufsausbildung deutlich darunter lag (+15 %).

Personen mit Ersterteilung eines Titels für anerkannte Fachkräfte unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Struktur deutlich, je nachdem welche Qualifikation bzw. Tätigkeit dem jeweiligen Titel zugrunde liegt. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung lagen im ersten Halbjahr 2023 weiterhin philippinische Staatsangehörige mit 18 % an erster Stelle (s. Tabelle 4). Diese haben für akademische Fachkräfte beinahe gar keine quantitative Relevanz. Allgemein zeigt sich für nicht-akademische Fachkräfte eine hohe Konzentration auf einzelne Länder. Rund 85 % der betrachteten Personen besaßen eine der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten. Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich für akademische Fachkräfte außerhalb der Blauen Karte EU. Hier lagen türkische Staatsangehörige an erster Stelle. Über 40 % der Personen waren Staatsangehörige eines Landes außerhalb der Top 10. Für die Blaue Karte EU waren nach wie vor Personen aus Indien von besonderer Relevanz. Diese machten über ein Viertel der Gesamtgruppe aus. Wie auch bei den Erteilungen zur gesamten Erwerbsmigration zeigt sich für Titel nach § 18b AufenthG eine deutliche Steigerung des Anteils von Personen aus der Russischen Föderation, die für beide Titel inzwischen die zweitgrößte Gruppe ausmachen. Während der Anteil für § 18b Abs. 1 AufenthG von 5 auf 10 % anstieg, liegt die Steigerung für die Blaue Karte EU noch einmal höher (von 6 auf 22 %). Insgesamt machen Personen mit einem Fachkräftetitel rund 80 % aller russische Staatsangehörigen mit Ersterteilung eines Erwerbstitels ohne vorherigen Titel aus. Dieser Anteil liegt damit sogar über dem von indischen Staatsangehörigen mit etwa 70 %.

Der Anteil der Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten variiert erheblich zwischen den einzelnen Titeln. Während diese Gruppe unter nicht-akademische Fachkräften einen wesentlichen Anteil ausmacht (32 %), stammten lediglich 15 % der akademischen Fachkräfte nach § 18b Abs. 1 AufenthG und nur 4 % der Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU von dort. Insgesamt haben rund 1.600 Personen aus den Westbalkanstaaten direkt nach ihrer Einreise einen Fachkräftetitel nach §§ 18a oder 18b AufenthG erhalten. Dies entspricht 12 % der gesamten Erwerbsmigration aus diesen Staaten. Personen, die einen Titel im Rahmen der Westbalkanregelung erhalten, können grundsätzlich ebenfalls einen (nicht-)akademischen Abschluss besitzen, im

13 Das Mindestgehalt (Jahresbrutto) im ersten Halbjahr 2023 betrug 58.400 Euro. Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichten, konnten dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 45.552 Euro verdienten. Im November 2023 wurden mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung u. a. diese Gehaltsschwellen auf 43.800 bzw. 39.682,80 Euro abgesenkt.

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels für anerkannte Fachkräfte im ersten Halbjahr 2023 ohne vorherigen Titel

Rang	Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Philippinen	17,7 %	Türkei	14,1 %	Indien	25,1 %
2	Bosnien und Herzegowina	10,8 %	Russische Föderation	9,8 %	Russische Föderation	22,4 %
3	Tunesien	10,6 %	Indien	9,6 %	Türkei	9,9 %
4	Türkei	10,3 %	Iran	6,6 %	Iran	4,6 %
5	Indien	10,1 %	Bosnien und Herzegowina	4,7 %	Pakistan	2,7 %
6	Serbien	7,9 %	Kosovo	4,3 %	Ägypten	2,7 %
7	Albanien	6,9 %	Albanien	3,3 %	Brasilien	2,3 %
8	Kosovo	5,2 %	China	2,8 %	China	2,3 %
9	Iran	2,2 %	USA	2,0 %	Tunesien	2,0 %
10	Marokko	1,7 %	Ägypten	2,0 %	USA	2,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16,3 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	40,7 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	24,0 %
	Gesamt	2.030	Gesamt	3.010	Gesamt	12.430

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Gegensatz zu §§ 18a und 18b AufenthG muss dieser jedoch nicht in Deutschland anerkannt sein.

Fachkräfte nach §§ 18a und 18b AufenthG weisen nur geringe Unterschiede in der Altersverteilung auf. Unter Fachkräften mit Berufsausbildung und Personen mit Blauer Karte EU waren etwa 70 % unter 35 Jahre alt, während es bei akademischen Fachkräften nach 18b Abs. 1 AufenthG sogar 80 % waren. Mit 3 bis 6 % war zudem jeweils nur ein geringer Anteil der Personen über 45 Jahre alt. Der Anteil an Personen unter 26 Jahren lag für die Blaue Karte EU mit 6 % jedoch deutlich niedriger als in den anderen Gruppen (jeweils 15 bzw. 14 %). Dies ist insofern nicht verwunderlich, da hier zusätzlich zur formellen Qualifikation oft eine gewisse Berufserfahrung notwendig ist, um das Mindestgehalt zu erreichen.

Mit 51 % waren in der Gruppe der Fachkräfte mit Berufsausbildung mehr Frauen als Männer vertreten. Zusammen mit dem hohen Frauenanteil unter philippinischen Staatsangehörigen von rund drei Vierteln deutet dies auf eine besondere Relevanz des Pflegesektors hin. Angaben hinsichtlich der Branche der Erwerbstätigkeit sind im AZR jedoch nicht gespeichert. Unter den akademischen Fachkräften lag der Frauenanteil für Personen mit einer Blauen Karte EU mit lediglich 28 % noch einmal deutlich geringer als unter den übrigen akademischen Fachkräften (43 %). Dabei liegt

der Anteil an weiblichen Personen unter Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU für alle zentralen Herkunftsländer mit der Ausnahme von China, Tunesien und den USA unter 30 %.

2.2.2 Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)

Neben anerkannten Fachkräften bilden sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c AufenthG die zweite zentrale Gruppe der Erwerbsmigration mit insgesamt etwa 18.700 Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel im ersten Halbjahr 2023. Dabei macht die Westbalkanregelung mehr als die Hälfte dieser Personen aus und ist mit einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 35 % wesentlich für die gesamte Steigerung von 22 % verantwortlich.

Tabelle 5 zeigt die Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Titel im ersten Halbjahr 2023 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, aufgeteilt nach der Westbalkanregelung sowie den restlichen Rechtsgrundlagen.

Für die Westbalkanregelung wiesen bis auf Montenegro alle Staaten einen wesentlichen Anteil an der Gesamtgruppe auf. Der Kosovo lag dabei mit einem Viertel der Personen an erster Stelle. Für die übrigen Regelungen nach § 19c Auf-

Tabelle 5: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c AufenthG im ersten Halbjahr 2023 ohne vorherigen Titel

Rang	Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)		Übrige Regelungen nach § 19c AufenthG	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Kosovo	25,0 %	Indien	9,1 %
2	Bosnien und Herzegowina	19,9 %	USA	8,2 %
3	Albanien	19,8 %	Türkei	6,6 %
4	Serbien	17,6 %	Serbien	5,8 %
5	Nordmazedonien	14,7 %	Vereinigtes Königreich	5,2 %
6	Montenegro	2,4 %	Japan	5,0 %
7			Russische Föderation	4,1 %
8			Kosovo	4,0 %
9			Indonesien	3,5 %
10			Bosnien und Herzegowina	2,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige*	0,6 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	45,6 %
	Gesamt	9.815	Gesamt	8.925

* Sonstige Staatsangehörigkeiten beinhalten v. a. veraltete Länderbezeichnungen wie „Serbien und Montenegro“, die entweder auf bereits länger zurückliegende Angaben oder fehlerhafte Eintragungen zurückgehen.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

enthG machten Staatsangehörige der Westbalkanstaaten insgesamt 16 % der Personen aus, darunter v. a. Berufskraftfahrerinnen und -fahrer nach § 24a BeschV. Zusätzlich finden sich unter den zehn häufigsten Staatsangehörigen hier mehrere Gruppen, für die analoge Regelungen zur Westbalkanregelung gelten (§ 26 Abs. 1 BeschV; vgl. Fußnote 11), darunter die USA mit dem höchsten Anteil.

Bezüglich der Altersverteilung ist für die Regelungen nach § 19c AufenthG ein etwas höherer Anteil an besonders jungen Personen festzustellen. Personen unter 26 Jahren machten hier in beiden Gruppen rund 30 % aus. Der Frauenanteil liegt für die Westbalkanregelung mit lediglich 15 % deutlich niedriger als für die übrigen Regelungen mit fast 40 %.

2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Die zentralen Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration sind in § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG gebündelt. Daneben besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung einer selbstständigen Tätig-

keit nach drei Jahren zu erhalten (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Erwerbsmigrantinnen und -migranten können im Regelfall aber auch die Möglichkeit einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nutzen (s. Kapitel 3.3).

Wie Tabelle 6 zeigt, wurde im ersten Halbjahr 2023 an etwa 11.000 Personen eine Niederlassungserlaubnis nach den §§ 18c und 21 AufenthG erstmals erteilt. Dabei handelt es

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023, nach Rechtsgrundlage

	Mit Ersterteilung im 1. Halbjahr 2023
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	4.245
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	6.540
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	90
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	110
Gesamt	10.990

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

sich bei fast allen Erteilungen um Statuswechsel (10.915 Fälle bzw. 99 %). Zwar kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG in besonderen Fällen auch an hochqualifizierte Personen ohne einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland vergeben werden, dies geschah jedoch nach Angaben des AZR im Berichtszeitraum lediglich in einigen wenigen Fällen.¹⁴

Bezogen auf die Gesamtzahl der Ersterteilungen bildet § 18c Abs. 2 AufenthG für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU die häufigste Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration. Mehr als 60 % der betrachteten Personen erhielten diesen Titel. Daneben ist auch die allgemeine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG mit fast 40 % der Personen von größerer Bedeutung. Niederlassungserlaubnisse nach den §§ 18c Abs. 3 und 21 Abs. 4 AufenthG wurden im Gegensatz dazu nur relativ selten erteilt.

Anders als bei den befristeten Aufenthaltstiteln in Kapitel 2.1 und 2.2 beinhalten die Auswertungen zur soziodemografischen Struktur für Niederlassungserlaubnisse auch Personen mit Statuswechsel, da diese für die Veränderungen in der Gesamtheit der aufhältigen Personen mit einer Niederlassungserlaubnis die mit Abstand größte Relevanz besitzen.

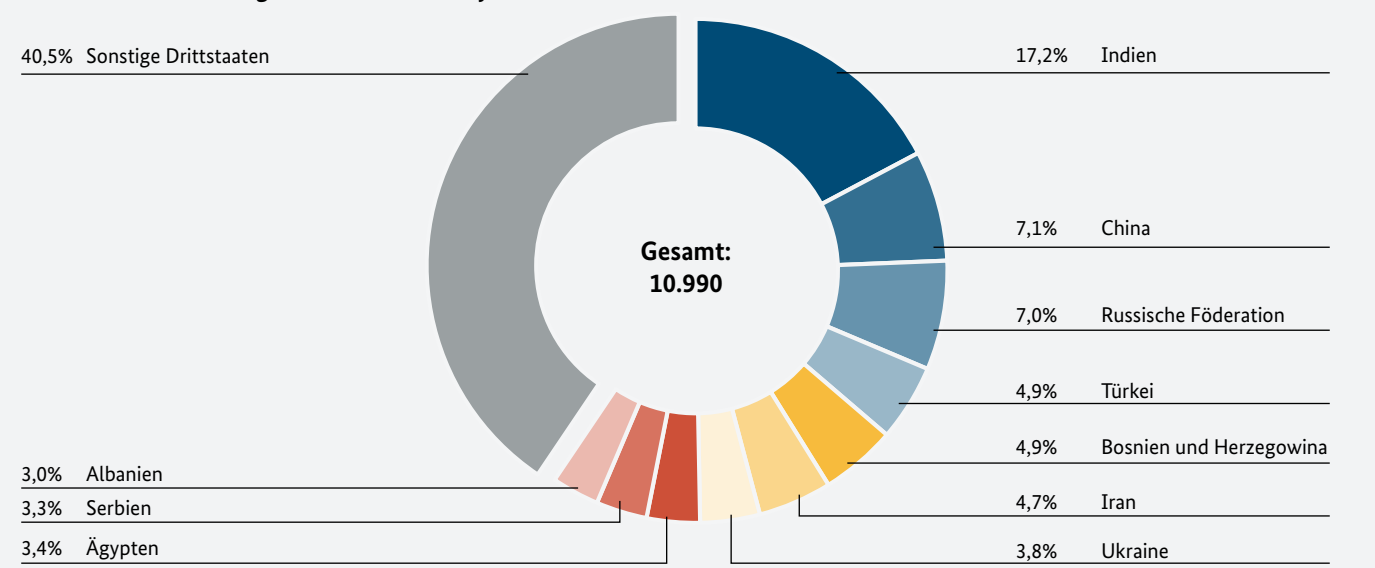
Aufgrund der hohen Bedeutung der Blauen Karte EU für die betrachteten Niederlassungserlaubnisse zeigen sich bezüg-

¹⁴ Bei allen weiteren Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel ist davon auszugehen, dass bereits Voraufenthalte vorhanden waren, der zugehörige Titel im AZR zum Zeitpunkt der Wiedereinreise jedoch bereits wieder gelöscht worden war.

lich der Staatsangehörigkeiten einige Ähnlichkeiten zu den dargestellten Verteilungen für akademische Fachkräfte nach § 18b AufenthG (Kapitel 2.2.1): Indische Staatsangehörige bildeten in beiden Fällen die größte Gruppe und auch die Russische Föderation und die Türkei finden sich in beiden Fällen in der Aufstellung der zentralen Staatsangehörigkeiten wieder (vgl. Tabelle 4 und Abbildung 4). Der hohe Anteil an Niederlassungserlaubnissen für chinesische Staatsangehörige ist jedoch konträr zur Bedeutung dieser Gruppe für die gegenwärtige Erwerbsmigration. Für Fachkräftetitel nach § 18b AufenthG lag China im aktuellen Berichtszeitraum lediglich auf dem achten Platz der häufigsten Herkunftsländer. Für § 18a AufenthG waren diese Personen nicht einmal in der Top 10 enthalten. Die vergleichsweise hohen Erteilungszahlen von Niederlassungserlaubnissen an chinesische Staatsangehörige lassen sich dadurch erklären, dass China als Herkunftsland der Erwerbsmigration vor Einsetzen der COVID-19-Pandemie noch deutlich bedeutender war.

Bezüglich der Altersverteilung ist aufgrund des im Regelfall notwendigen Voraufenthalts der Anteil an Personen unter 26 Jahren mit nur einem Prozent sehr gering. Jedoch stellt sich die Gruppe der Personen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis trotzdem nicht als besonders 'alt' dar. Der Anteil an Personen über 45 Jahren ist mit 5 % ebenfalls sehr niedrig. Mit über zwei Dritteln war der größte Teil der Personen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Der Frauenanteil liegt mit 38 % deutlich über dem der Erwerbsmigration insgesamt (30 %).

Abbildung 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023



Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

3. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration

Die in den Tabellen 1 und 3 dargestellten Auswertungen für Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Berichtszeitraum unterscheiden zwischen Personen, für die zuvor noch kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war sowie Personen, bei denen ein Statuswechsel von einem anderen, bereits bestehenden Titel erfolgte. Während in Kapitel 2 zusätzlich näher auf die Personen ohne vorherigen Titel eingegangen wurde, betrachtet das folgende Kapitel die Wechsel zwischen den einzelnen Titelgruppen genauer.

Dafür wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden ergänzend z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte außerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet, wie beispielsweise Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige aus Drittstaaten von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des EWR bzw. der Schweiz.¹⁵

3.1 Wechsel zu Bildungsmaßnahmen

Von den etwa 47.700 Personen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2023 besaß etwa jeder bzw. jede Zehnte zuvor bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland (s. Tabelle 1).

Unter den knapp 2.900 Personen mit einem Statuswechsel zu einem Studientitel nach § 16b AufenthG besaßen drei Viertel bereits zuvor einen Aufenthaltstitel der Bildungsmigration (s. Tabelle 7). Darunter stellen mit über 70 % andere Studientitel die große Mehrheit dar. Es handelt sich hier vor allem um Wechsel von einer studienvorbereitenden Maßnahme zu einem Studium sowie Wechsel zwischen einem Voll- und einem Teilzeitstudium bzw. aus einer bedingten Studienzulassung. Fast jeder fünfte Wechsel von einem

anderen Bildungstitel erfolgte außerdem aus einem Sprachkurs bzw. Schulbesuch heraus.

Nur etwas mehr als jede fünfte Person, die zu einem Studientitel wechselte, tat dies aus einem Titel zur Erwerbsmigration. Dabei bildete die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem bereits abgeschlossenen Studium den häufigsten Ausgangstitel. Aber auch Personen mit einer vorherigen Tätigkeit als Au-pair oder einem Freiwilligendienst stellten größere Gruppen dar. Wechsel aus anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts zu Titeln der Bildungsmigration waren mit insgesamt lediglich 4 % die Ausnahme.

Bei Personen mit einem Statuswechsel zu einem sonstigen Titel der Bildungsmigration (§§ 16a, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG) bildeten Ausgangstitel zur Erwerbsmigration die Mehrheit. Dabei handelte es sich zu etwa drei Viertel um Wechsel von einem Freiwilligendienst oder einer Au-pair-Beschäftigung. Rund 40 % der betrachteten Personen mit Statuswechsel kamen außerdem bereits aus dem Bereich der Bildungsmigration, wobei es sich zu über der Hälfte um ehemalige Studierende handelt. Ziel der Statuswechsel waren zu fast 80 % Titel für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG.

¹⁵ Wechsel können dabei sowohl aus den aktuellen Rechtsgrundlagen als auch aus den Aufenthaltstiteln vor Inkrafttreten des FEG in 2020 erfolgen. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu Aufenthaltstiteln der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2023

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Wechsel zu	
	Studium	Sonstige Bildungsmigration
Bildungsmigration	2.135	950
(Andere) Studientitel (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	1.525	545
Sprachkurse bzw. Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Absatz 1 AufenthG a. F.)	390	290
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	215	115
Erwerbsmigration	605	1.190
Au-pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV)	65	345
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	45	600
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	195	10
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	300	225
Sonstige Aufenthaltstitel	120	115
Gesamt	2.855	2.255

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

3.2 Wechsel aus einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzsuche

Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Anerkennungsmaßnahme kann entweder direkt ein Aufenthaltstitel für eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Anschlussbeschäftigung oder ein befristeter Titel zur Arbeitsplatzsuche beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch von einer abgebrochenen Bildungsmaßnahme in eine Erwerbstätigkeit gewechselt werden (z. B. wenn bereits eine andere berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft besteht).

Im ersten Halbjahr 2023 sind etwa 17.800 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche gewechselt. Weitere 3.000 Personen wechselten von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche in Folge einer abgeschlossenen Bildungsmaßnahme nach § 20 Abs. 3 AufenthG in die Erwerbstätigkeit (s. Tabelle 8).

Von den direkten Statuswechseln aus einem Studium führte eine Mehrheit von fast zwei Dritteln in einen Fachkräftetitel nach § 18b AufenthG, mit der Blauen Karte EU als häufigster Rechtsgrundlage. Etwa 30 % der betreffenden Personen wechselten vorerst in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche. Personen mit einem Titel zur sonstigen Bildungsmigration wechselten hingegen fast gar nicht in die Arbeitsplatzsuche, sondern meist direkt in einen Titel zur Erwerbstätigkeit, was auf eine starke Involvierung der zukünftigen Arbeitgeber bereits während der Bildungsmaßnahme schließen lässt. Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG machten hier über 70 % der Statuswechsel aus, während ein Fünftel zu einem Titel für akademische Fachkräfte nach § 18b AufenthG und hier v. a. zu einer Blauen Karte EU führten. Die Wechsel aus der sonstigen Bildungsmigration erfolgten zu jeweils etwas unter der Hälfte aus Titeln für eine Berufsausbildung bzw. eine berufliche Anpassungsmaßnahme.

Bei den Wechseln aus der Arbeitsplatzsuche im Anschluss an eine Bildungsmaßnahme handelte es sich zu knapp 95 % um ehemalige Studierende. Die Wechsel mündeten dabei zu über der Hälfte in den allgemeinen Titel für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG und deutlich seltener in eine Blaue Karte EU. Ehemalige

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungsmigration bzw. einer nachfolgenden Arbeitsplatzsuche zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	Studium	Sonstige Bildungsmigration	Arbeitsplatzsuche nach Bildungsmaßnahme	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	55	3.960	65	4.080
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	3.460	400	1.705	5.565
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	4.445	725	995	6.170
Forschende (§ 18d AufenthG)	435	10	75	520
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	160	240	15	415
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	145	20	140	305
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	3.615	75	5	3.695
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse der Erwerbsmigration	15	10	-	25
Gesamt	12.330	5.445	3.000	20.775

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Studierende, welche direkt aus dem Studium in eine Erwerbstätigkeit übergehen, scheinen damit häufiger in besser bezahlte Tätigkeiten im Rahmen einer Blauen Karte EU zu wechseln als solche, welche im Anschluss an das Studium erst einen Titel zur Arbeitsplatzsuche erhalten.

Wechsel aus einem Titel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG, der auch direkt an neuzugewanderte Personen vergeben werden kann, werden aufgrund der Unterefassung der Erteilungen dieser Titel (s. Kapitel 2.2) nicht in Tabelle 8 dargestellt. Im Berichtszeitraum wurden im AZR 345 solcher Statuswechsel erfasst. Diese erfolgten zu 90 % aus § 20 Abs. 2 AufenthG für akademische Fachkräfte und mündeten dementsprechend zu über 80 % in Fachkräftetitel für Personen mit Hochschulausbildung nach § 18b AufenthG.

3.3 Wechsel aus der Bildungs- oder Erwerbsmigration zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel für eine Bildungsmaßnahme oder zur Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich selbst oder ihre Familienange-

hörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem Titel zur Erwerbstätigkeit zu einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG, sobald dafür mit u. a. einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt die Anspruchsgrundlage erreicht war. Des Weiteren erfolgten Wechsel auch vermehrt zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Personen. Alle diese Rechtsgrundlagen bieten ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der eigenen Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit ist, gleichzeitig aber im Regelfall zu beidem berechtigt.

Im ersten Halbjahr 2023 wechselten 4.800 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration in einen unbefristeten Titel nach den §§ 9 oder 9a AufenthG (s. Tabelle 9), wobei die Wechsel v. a. aus Titeln für eine Erwerbstätigkeit erfolgten, da Aufenthalte im Rahmen einer Bildungsmaßnahme i. d. R. nicht für die unbefristeten Titel nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG angerechnet werden. Mit einem Anteil von drei Vierteln bildete die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG das häufigste Ziel dieser Personen. Über die Hälfte der Wechsel nach § 9 AufenthG erfolgten aus einem Titel im Rahmen der Westbalkanregelung bzw. dem u. a. auch diese Regelung umfassenden ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.). Wechsel

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungs- und Erwerbsmigration zu einem unbefristeten Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. einem Titel aus familiären Gründen im ersten Halbjahr 2023

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§§ 9 und 9a AufenthG	Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen	
Bildungsmigration	45	2.345	2.390
Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	15	1.630	1.645
Sonstige Bildungsmigration	30	720	745
Erwerbsmigration	4.775	1.895	6.675
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	265	110	375
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	395	130	525
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	435	110	545
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	335	235	570
(Ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§§ 18b Abs. 2 und 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG a. F. i. V. m. § 2 BeschV und § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	425	180	600
Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)	1.855	210	2.065
Restliche Regelungen für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	725	305	1.030
Selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	170	175	345
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	170	445	615
Gesamt	4.820	4.245	9.065

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

nach § 9a AufenthG hingegen erfolgten deutlich häufiger aus Titeln für anerkannte Fachkräfte und hier insbesondere für solche mit akademischem Abschluss.

Wechsel zu einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen waren etwas seltener als solche zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG. Etwas mehr als 4.200 Drittstaatsangehörige wechselten im Berichtszeitraum von einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration in einen solchen familiär bedingten Titel. Dabei erfolgte über die Hälfte der Statuswechsel aus dem Bereich der Bildungsmigration und hier vor allem von Studententiteln. In diesen Rechtsgrundlagen sind vermehrt jüngere Personen zu finden, was die Wahrscheinlichkeit einer Familiengründung während des Aufenthalts erhöht. Aus dem Bereich der Erwerbsmigration wechselten sowohl Personen, die zuvor einen Titel für eine (hoch-)qualifizierte Tätigkeit besaßen,

als auch solche mit einem Titel für eine Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 19c Abs. 1 AufenthG und § 18 Abs. 3 AufenthG a. F.).

Bezüglich der Zieltitel handelte es sich nur bei etwas über einem Zehntel um Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen, die zu einer (Dauer-)Aufenthaltskarte wechselten. Den insgesamt größten Teil bildeten mit knapp 40 % Ehepartnerinnen bzw. -partner von deutschen Staatsangehörigen, die einen dementsprechenden Titel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhielten. Ein weiteres Drittel der Personen wechselte außerdem in einen Aufenthaltstitel für Ehepartnerinnen bzw. -partner einer anderen ausländischen Person (§ 30 AufenthG).

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Um einschätzen zu können, welche Bedeutung die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland für den aktuellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt hat, wird in diesem Kapitel die Zahl der Drittstaatsangehörigen dargestellt, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums am 30. Juni 2023 mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben.¹⁶ Dabei gilt es zu beachten, dass Änderungen in den Bestandszahlen nicht nur durch Zu- bzw. Abwanderungen erfolgen können, sondern beispielsweise auch durch Statuswechsel (s. Kapitel 3) oder Einbürgerungen.

4.1 Bildungsmigration

Zum Ende des ersten Halbjahres 2023 waren insgesamt etwa 249.600 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken in Deutschland aufgehalten haben (s. Tabelle 10). Dies entspricht einem Anstieg von etwa 21.300 Personen bzw. 9 % im Vergleich zum selben Datum des Vorjahres. Die Zahl der aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten lag damit auch über dem Wert aus dem Jahr 2019 (+12 %) und damit höher als vor Beginn der COVID-19-Pandemie sowie dem Inkrafttreten des FEG. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist zwar zu über der Hälfte auf Studierende zurückzuführen (+12.700 Personen bzw. 7 %), die Bereiche der Berufsausbildung und der Anerkennungsmaßnahmen weisen jedoch mit 19 bzw. 33 % prozentual gesehen deutlich höhere Steigerungsraten auf.

Mit fast 80 % bildeten Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches jedoch auch in 2023 noch die mit Abstand größte Gruppe unter den aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten. Allerdings ging dieser Anteil seit 2019 um gut fünf Prozentpunkte zurück. Die Anzahl aufhältiger Studierender hatte sich seitdem nur um 4 % erhöht und damit

¹⁶ Ein Nacherfassungszeitraum wird dabei, anders als bei den bisherigen Analysen, nicht berücksichtigt. Zudem gilt es zu beachten, dass vor Inkrafttreten des FEG Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche sowohl unter Bildungs- als auch unter Erwerbsmigration vorhanden waren. Diese Titel sind seit 2020 gesammelt unter Erwerbsmigration eingegliedert. Die einzelnen Summen der aufhältigen Personen sind damit nicht mehr ohne Weiteres mit den Ausgaben dieser Berichtsreihe vor 2020 vergleichbar.

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2023 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Betriebliche Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	39.105
Schulische Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	1.155
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	8.880
Studium, Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG a. F.)	193.265
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	215*
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG bzw. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG a. F.)	6.800
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	20*
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG bzw. § 17b AufenthG a. F.)	180
Gesamt	249.620

* Zur statistischen Untererfassung besonders kurzfristiger Aufenthaltsw Zwecke siehe Anmerkung in Tabelle 1.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2023

deutlich geringer als bei der übrigen Bildungsmigration. Der Anteil von Studierenden lag damit unter aufhältigen Personen nur noch leicht über dem, welcher in Kapitel 2.1 bezüglich der Ersterteilung im aktuellen Berichtszeitraum dargestellt ist (77 zu 74 %; s. Tabelle 1).

Mit einem Anteil von 16 % bildeten Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung die nächstgrößere Gruppe aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten. Wie bereits beschrieben weist diese Gruppe eine deutlich höhere Steigerungsquote im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt auf. Verglichen mit Juni 2019 beträgt die Steige-

rung für Personen in betrieblicher Berufsausbildung sogar 76 %.¹⁷

Personen mit Aufhalten zu Sprachkursen bzw. zum Schulbesuch¹⁸ sowie für Maßnahmen zur beruflichen Anerkennung machten mit 4 bzw. 3 % deutlich kleinere Gruppen aus. Die Anzahl aufhältiger Personen in Anerkennungsmaßnahmen hat sich allerdings seit Juni 2019 bereits mehr als verdreifacht (+215 %).

Aufgrund der Entwicklung der Zuwanderung der letzten Jahre löste Indien im ersten Halbjahr 2023 China als quantitativ bedeutsamste Herkunftsland der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten ab (s. Abbildung 5). Im Juni 2019 lag der Anteil chinesischer Staatsangehöriger an der gesamten Bildungsmigration noch bei 19 % und der indischer bei lediglich 8 %.

17 Aufgrund der Umstrukturierung der Aufenthaltstitel im Zuge des FEG und der damit verbundenen Speichersachverhalte des AZR kann der Gesamtwert an aufhältigen Personen mit einem Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (d. h. inkl. schulischer Berufsausbildung) vor März 2020 nicht mit dem danach verglichen werden.

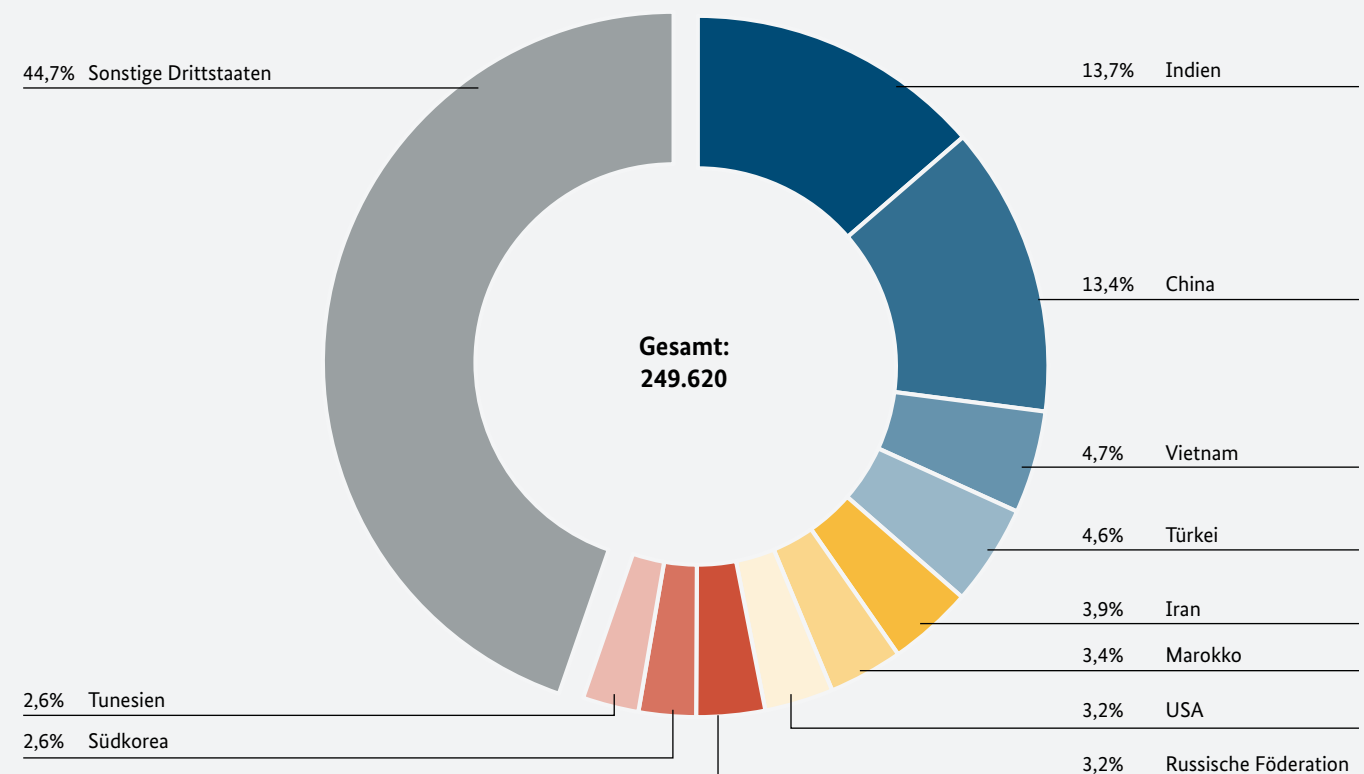
18 Darunter fallen auch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1 AufenthG a. F., bei welchen nicht zwischen einem Sprachkurs bzw. regulären Schulbesuch einerseits und einer schulischen Berufsausbildung andererseits unterschieden werden kann.

Seitdem ist die absolute Anzahl aufhältiger chinesischer Bildungsmigrantinnen und -migranten um etwa ein Fünftel gesunken, während sie für indische Staatsangehörige um 80 % gestiegen ist. Mit einem Anteil von 14 bzw. 13 % liegen jedoch sowohl Indien als auch China weiterhin deutlich vor den übrigen Herkunftsländern mit Anteilen von unter 5 %.

Analog zur Erteilungstatistik unterscheiden sich die häufigsten Staatsangehörigkeiten deutlich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage. Bezogen auf die aufhältigen Studierenden machten indische und chinesische Staatsangehörige ein Drittel der Personen aus, bezogen auf die sonstige Bildungsmigration lediglich 7 %. Hier stellten vietnamesische Staatsangehörige mit 14 % die größte Gruppe.

Bei der Altersstruktur ergeben sich Abweichungen zu den Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Wie für Personen die sich z. T. schon länger in Deutschland aufhalten zu erwarten war, sind die aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten etwas älter. Unter 26-Jährige machten hier weniger als die Hälfte aus (46 %), während es in der Erteilungstatistik noch über 60 % waren. In beiden Fällen waren die Personen jedoch zu über 90 % zwischen 18 und 35 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis entsprach mit 56 % Männern und 44 % Frauen dem

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2023 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2023

unter den Personen mit Ersterteilung, wobei auch unter den Aufhältigen der Frauenanteil für Personen außerhalb eines Studiums deutlich höher lag.

4.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2023 waren im AZR zusätzlich zu den Bildungsmigrantinnen und -migranten insgesamt fast 500.500 Drittstaatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit innehatten. Diese Zahl liegt um ca. 84.700 Personen bzw. 20 % höher als zum Vorjahreszeitpunkt und damit erstmals über einer halben Millionen Personen. Im Vergleich zum gleichen Kalendertag vor der COVID-19-Pandemie (Juni 2019) beträgt der Anstieg 66 %.

Im Gegensatz zur Bildungsmigration ist die Zahl der aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration auch während der pandemiebedingten Einschränkungen stets weiter angestiegen. Ein möglicher Erklärungsfaktor ist dabei der Umstand, dass Bildungsmaßnahmen i. d. R. auf einen bestimmten, teilweise relativ kurz angelegten Zeitraum beschränkt sind, während Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit potenziell länger andauern bzw. auch in entsprechende Niederlassungserlaubnisse münden können. Für die Bildungsmigration ist daher – sowohl aufgrund von Ausreisen als auch von Statuswechseln – von einem höheren Umfang an Abgängen auszugehen. Statuswechsel aus Bildungsmaßnahmen münden zudem oftmals in einem Titel zur Erwerbsmigration (s. Kapitel 3.2), während für die Bildungsmigration selbst die Neuzuwanderung eine deutlich stärkere Rolle einnimmt (s. Kapitel 2).

Tabelle 11 zeigt alle aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Befristete Titel machen dabei mit einem Anteil von über drei Vierteln die deutliche Mehrheit aus. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum liegt für befristete Titel mit 22 % leicht über der für Niederlassungserlaubnisse (+16 %). Der Anstieg seit dem 30. Juni 2019 ist jedoch für Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel deutlich höher als bei solchen mit einem befristeten Titel (+113 % zu 57 %).

Von zentraler Bedeutung sind bezüglich der Aufenthaltserlaubnisse v. a. die Blaue Karte EU mit über einem Viertel der Personen sowie der Titel für sonstige Beschäftigungen (§ 19c Abs. 1 bis 3 AufenthG) mit fast einem Drittel. In letzterem macht die sogenannte Westbalkanregelung (i. V. m.

§ 26 Abs. 2 BeschV) über die Hälfte der Personen aus.¹⁹ Die mit dem FEG neu eingeführten allgemeinen Fachkräftetitel nach den §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG bilden zunehmend größere Gruppen mit inzwischen jeweils über 45.000 Personen und zusammen fast einem Viertel aller Aufhältigen mit befristeten Titeln. Hier handelt es sich allerdings nicht zwangsläufig um Neuzuwanderungen seit Inkrafttreten des FEG, sondern auch um Statuswechsel (s. Kapitel 3) oder Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung innehatten (z. B. nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) und diesen inzwischen verlängert haben.

Über 100.000 Personen und damit über ein Fünftel aller aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügen außerdem bereits über eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und Selbständige. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU bilden hier mit fast zwei Dritteln die größte Gruppe, gefolgt von der durch das FEG geschaffenen allgemeinen Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (nach § 18c Abs. 1 AufenthG) mit über einem Fünftel.

In der Verteilung der häufigsten Staatsangehörigkeiten zeigt sich sowohl die Bedeutung der Blauen Karte EU als auch die der Westbalkanregelung (s. Abbildung 6). Während Indien mit 14 % den mit Abstand größten Anteil eines einzelnen Staates aufweist, sind insgesamt ein Viertel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten Staatsangehörige eines Westbalkanstaates. Dabei liegt die absolute Anzahl an Personen aus den Westbalkanstaaten deutlich über der von Inhaberinnen und Inhabern eines Titels im Rahmen der Westbalkanregelung, was noch einmal verdeutlicht, dass sich die Migration aus diesen Staaten nicht nur auf diese Rechtsgrundlage beschränkt. Rund 14 % der Personen aus dem Westbalkan besitzen beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung (§ 18a AufenthG).

Ähnlich wie für die Bildungsmigration zeigt ein Vergleich mit den in Kapitel 2.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für die aktuelle Erteilungstatistik, dass chinesische Staatsangehörige für die Zahl der aufhältigen Personen aktuell noch eine größere Bedeutung besitzen als es für die Neuzuwanderung der Fall ist (vgl. Abbildung 2). Seit dem 30. Juni 2019 ist die Zahl aufhältiger Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit chinesischer Staatsangehörigkeit um 24 % gestiegen, während die Steigerung bei indischen Staatsangehörigen 91 % betrug.

¹⁹ Im Rahmen dieser Regelung zugewanderte Personen sind jedoch zusätzlich auch im ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) enthalten.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2023 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

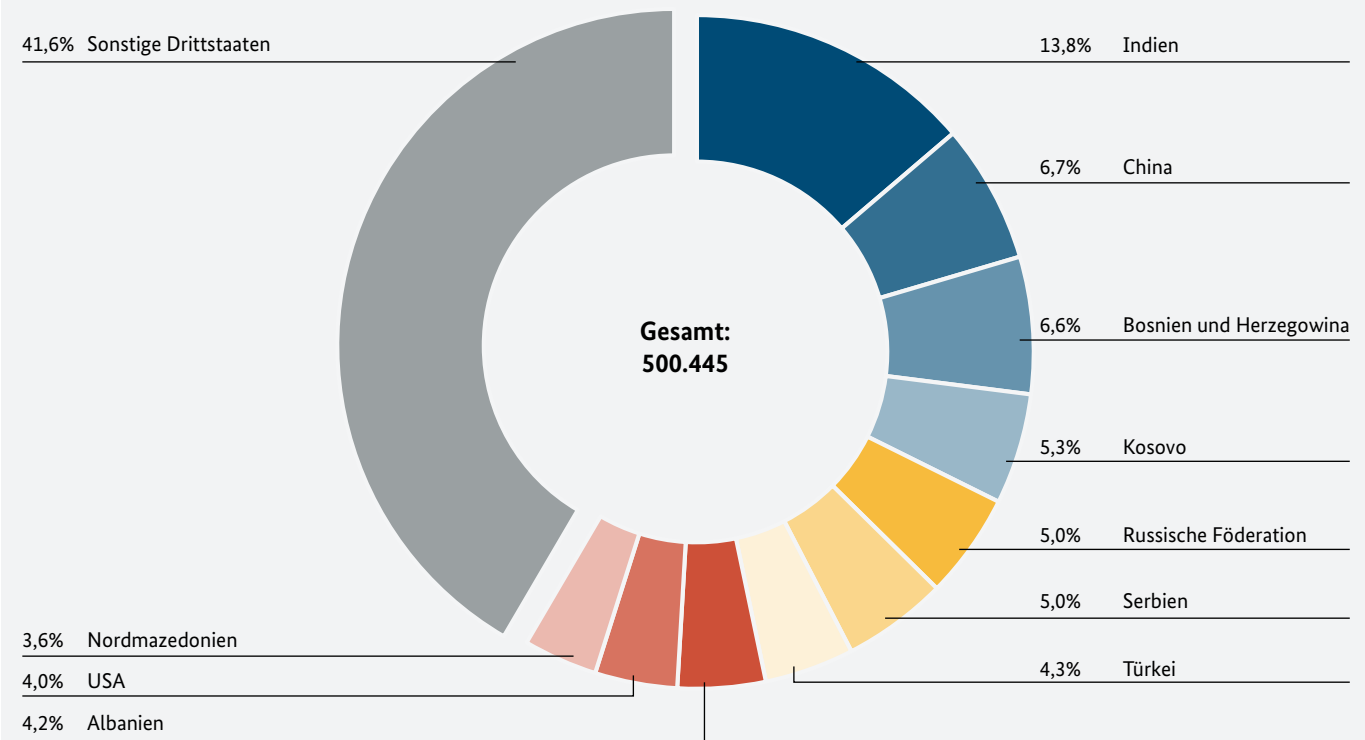
Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	390.365
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	7.115
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	11.765
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	46.080
Fachkraft mit akademischer Berufsausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	45.000
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	102.630
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG bzw. §§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG a. F.)	12.755
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG bzw. §§ 19b und 19d AufenthG a. F.)	2.875
Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c Abs. 1, 2 und 3 AufenthG), darunter	127.420
<i>Au-pair</i> (§ 12 BeschV)	4.025
<i>bestimmte Staatsangehörige</i> (§ 26 Abs. 1 BeschV)	12.590
<i>Westbalkanregelung</i> (§ 26 Abs. 2 BeschV)	70.240
<i>ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse</i> (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	2.235
Beamten und Beamte (§ 19c Abs. 4 AufenthG bzw. § 18 Abs. 4a AufenthG a. F.)	75
Qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG bzw. § 18a AufenthG a. F.)	9.770
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	235
Arbeitsplatzsuche, davon	11.825*
<i>für Fachkräfte mit Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	35
<i>für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung</i> (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)	780
<i>nach Studium</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	10.520
<i>nach Forschungstätigkeit</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bzw. § 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	235
<i>nach Berufsausbildung</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG a. F.)	185
<i>nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</i> (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	70
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	2.790
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	8.095
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	1.930
Niederlassungserlaubnisse	110.085
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	24.690
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	71.295
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG bzw. § 19 AufenthG a. F.)	2.650
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG a. F.)	8.675
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.770
Gesamt:	500.445

* Zur statistischen Untererfassung besonders kurzfristiger Aufenthaltszwecke siehe Anmerkung in Tabelle 1.

Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2023



Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2023 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: AZR zum Stichtag 30.06.2023

Die Altersstruktur der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich erwartungsgemäß etwas von der der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Während der Anteil der unter 26-Jährigen an allen

aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit 8 % deutlich unter dem der Erteilungstatistik liegt (19 %), sind mehr Personen über 35 Jahre alt (38 % zu 28 %). Der Frauenanteil liegt mit 33 % etwas über dem der Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum (30 %).

Literaturverzeichnis

- BMG – Bundesministerium für Gesundheit. (2023). *Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)*.
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html> (07.12.2023)
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023). *Deutschland wird ein modernes Einwanderungsland* (Pressemitteilung vom 29.03.2023). Berlin. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/fachkraefteeinwanderungsgesetz-2182168>
- Graf, J. (2024). *Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2023* (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.d.2024.freizueg.hjb.2023.1.0>
- MiIG – Make it in Germany. (2023). *Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf einen Blick*. <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/fachkraefteeinwanderungsgesetz> (07.12.2023)

Anhang:

Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im ersten Halbjahr 2023
 - Personen insgesamt
 - Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel
 - Personen mit Statuswechsel

- Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im ersten Halbjahr 2023
 - Personen insgesamt

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023
Personen insgesamt**

	Berufsausbildung (\$ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (\$ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (\$ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (\$ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (\$§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (\$ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (\$ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (\$ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (\$§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (\$§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (\$ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (\$ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (\$ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (\$ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (\$ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (\$ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (\$ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	1.340	2.830	435	205	10	4.815	980	995	2.420	460	85	3.760	2.065	180	15	325	20	95	9.335	14.155
Bayern	1.315	6.405	490	335	35	8.580	1.205	1.475	4.740	405	130	4.975	3.045	175	5	470	20	40	13.645	22.225
Berlin	490	6.400	125	265	5	7.285	440	1.775	5.170	320	35	1.645	395	60	5	1.465	50	945	11.910	19.195
Brandenburg	115	790	25	30	5	960	110	210	310	90	/	260	130	15	5	85	10	20	1.115	2.080
Bremen	45	780	40	10	5	875	45	140	175	35	/	110	35	/	/	160	5	10	685	1.565
Hamburg	220	1.020	100	50	5	1.395	295	505	925	85	35	545	150	30	5	90	10	30	2.560	3.955
Hessen	395	1.950	300	115	15	2.775	715	880	1.925	175	145	2.425	1.080	65	/	195	35	50	6.615	9.390
Mecklenburg-Vorpommern	270	235	65	10	/	585	70	110	140	45	/	90	35	15	5	35	/	/	510	1.095
Niedersachsen	775	2.295	380	140	15	3.605	600	655	1.220	215	30	1.220	585	90	/	200	15	30	4.280	7.885
Nordrhein-Westfalen	1.315	5.720	685	305	50	8.070	1.155	1.495	2.705	470	155	3.030	1.570	180	15	525	60	60	9.855	17.925
Rheinland-Pfalz	270	1.150	355	60	5	1.840	325	275	635	105	10	920	460	40	5	105	15	10	2.435	4.275
Saarland	95	340	25	10	/	475	20	55	100	40	5	100	55	/	/	15	/	5	350	825
Sachsen	355	1.715	220	50	5	2.345	205	405	805	225	10	365	150	35	/	190	10	20	2.275	4.620
Sachsen-Anhalt	295	1.385	35	30	/	1.745	125	205	205	70	/	200	120	10	/	75	/	10	910	2.655
Schleswig-Holstein	260	430	105	25	10	830	225	190	275	55	5	420	210	30	/	40	5	/	1.255	2.085
Thüringen	335	1.110	20	15	/	1.485	130	195	205	105	135	165	55	5	/	105	5	10	1.050	2.535
Gesamt	7.890	34.550	3.410	1.645	175	47.670	6.645	9.560	21.955	2.910	785	20.245	10.130	940	65	4.085	260	1.340	68.785	116.460

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023
Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	1.015	2.640	370	190	5	4.225	300	395	1.250	340	80	3.480	2.020	175	10	5	5	65	6.100	10.325
Bayern	1.035	5.905	450	295	25	7.705	345	555	2.555	335	115	4.670	2.935	170	/	20	10	15	8.805	16.505
Berlin	335	5.930	115	245	5	6.630	70	525	3.790	200	30	1.490	385	55	5	45	20	675	6.910	13.540
Brandenburg	110	740	20	25	/	895	40	55	165	70	/	240	120	15	5	5	5	15	610	1.500
Bremen	20	730	35	10	5	805	10	30	60	35	/	95	30	0	/	5	/	10	250	1.050
Hamburg	120	930	85	40	5	1.180	90	160	540	75	30	505	145	30	/	5	/	10	1.445	2.625
Hessen	260	1.775	290	95	10	2.430	260	260	1.175	135	130	2.180	1.050	65	/	10	25	20	4.255	6.685
Mecklenburg-Vorpommern	250	220	65	10	/	540	20	45	45	35	/	85	30	15	/	/	/	/	240	780
Niedersachsen	595	2.000	340	135	10	3.080	220	205	585	165	30	1.155	565	85	/	/	10	25	2.475	5.555
Nordrhein-Westfalen	990	5.055	625	290	20	6.985	345	415	1.310	350	145	2.820	1.510	170	10	15	40	35	5.650	12.640
Rheinland-Pfalz	185	1.080	340	55	5	1.665	110	70	260	85	10	855	445	40	5	5	5	5	1.445	3.110
Saarland	75	315	25	10	/	430	5	15	40	35	5	90	50	/	/	/	/	/	200	630
Sachsen	325	1.585	220	45	5	2.185	45	110	390	155	10	335	140	35	/	/	/	10	1.090	3.275
Sachsen-Anhalt	285	1.320	35	30	/	1.670	60	60	75	50	/	190	120	10	/	/	/	5	450	2.120
Schleswig-Holstein	215	400	95	20	5	740	75	65	135	50	5	400	205	30	/	5	/	/	760	1.500
Thüringen	310	1.065	20	15	/	1.410	40	40	55	75	135	150	55	5	/	/	/	5	510	1.920
Gesamt	6.125	31.695	3.120	1.510	110	42.565	2.030	3.010	12.430	2.180	720	18.740	9.815	905	35	125	120	895	41.195	83.760

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

**Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023
Personen mit Statuswechsel**

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Sprachkurse und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	Bildungsmigration gesamt	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	<i>darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)</i>	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Erwerbsmigration gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	325	185	65	15	5	590	680	600	1.170	120	5	280	45	5	5	320	15	30	3.235	3.825
Bayern	280	500	40	40	10	875	860	920	2.185	75	15	305	105	5	/	450	10	20	4.840	5.715
Berlin	155	470	10	20	/	655	370	1.250	1.380	120	5	155	10	5	/	1.420	30	270	5.005	5.660
Brandenburg	10	50	0	5	5	70	75	155	145	25	/	25	5	/	/	85	5	5	510	575
Bremen	20	45	5	/	/	75	40	110	115	5	/	15	/	/	/	155	5	5	440	510
Hamburg	100	90	10	10	/	215	205	345	385	10	5	40	5	5	5	85	10	20	1.115	1.325
Hessen	135	175	15	20	/	345	455	620	750	40	15	250	25	/	/	185	10	30	2.360	2.705
Mecklenburg-Vorpommern	20	20	5	/	/	45	50	60	95	10	/	10	/	/	/	35	/	/	270	315
Niedersachsen	185	295	40	5	5	530	385	450	635	50	/	65	15	5	/	200	5	10	1.805	2.330
Nordrhein-Westfalen	320	665	60	10	30	1.085	810	1.080	1.395	120	10	215	60	10	5	510	25	25	4.205	5.290
Rheinland-Pfalz	85	70	20	/	/	175	215	205	375	20	5	65	15	/	5	100	10	5	990	1.165
Saarland	15	25	0	/	/	45	15	40	60	5	/	5	/	/	/	15	/	5	150	195
Sachsen	30	125	5	5	/	165	155	300	415	70	/	30	5	/	/	190	10	10	1.185	1.345
Sachsen-Anhalt	10	65	5	/	/	80	70	140	130	25	/	10	5	/	/	75	/	10	460	535
Schleswig-Holstein	45	25	10	5	5	95	150	130	140	5	/	20	5	/	/	40	5	/	495	585
Thüringen	25	45	0	/	/	75	90	155	145	30	/	15	/	/	/	100	/	/	540	615
Gesamt	1.765	2.855	290	135	65	5.110	4.615	6.550	9.520	725	65	1.505	315	35	30	3.960	140	440	27.590	32.700

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2023 Personen insgesamt

	Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	525	790	10	10	1.335
Bayern	750	1.220	15	10	1.990
Berlin	735	1.645	15	15	2.410
Brandenburg	80	75	5	5	165
Bremen	40	50	/	/	90
Hamburg	230	400	5	10	645
Hessen	370	455	5	10	835
Mecklenburg-Vorpommern	35	60	/	/	95
Niedersachsen	330	400	5	15	755
Nordrhein-Westfalen	530	830	15	20	1.400
Rheinland-Pfalz	160	195	5	10	365
Saarland	25	30	/	/	55
Sachsen	200	205	5	5	415
Sachsen-Anhalt	60	55	/	/	120
Schleswig-Holstein	75	70	/	/	150
Thüringen	110	55	/	/	170
Gesamt	4.245	6.540	90	110	10.990

/ Angaben basieren auf Werten von weniger als drei Personen

Quelle: AZR zum Stichtag 30.09.2023

DER AUTOR

Johannes Graf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:
12/2023

Gestaltung:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Downloadmöglichkeit:
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

ISSN:
2750-1574

Bildnachweis:
Titel: iStock

Zitationshinweis:
Graf, J. (2024). Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2023 (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2024.mobemi.hjb.2023.1.0>

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia
 @BAMF_Dialog
 @bamf_bund